

Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Sitzungstermin: Donnerstag, 19.05.2022, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Theater, Bgm.-Haupt-Str. 14

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Eröffnung der Sitzung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
4. Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
5. Bestellung eines stellvertretenden Beisitzers
6. Personelle Veränderungen in den Ausschüssen
7. Änderungsanträge zur Tagesordnung
8. Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 28.04.2022
9. Mitteilungen des Präsidenten
10. Mitteilungen des Bürgermeisters
11. Vorlagen des Bürgermeisters
- 11.1. Einsatz von erhöhten Städtebaufördermitteln **VO/2020/3558-02**
für die Instandsetzung der Heiligen-Geist-Kirche
Vorlage: VO/2020/3558-02

- 11.2. Inkommunalisierung einer Wasserfläche - Seebrücke Wendorf
Vorlage: VO/2022/4289 VO/2022/4289
- 11.3. Vereinbarung zur Regelung der Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Nutzung und ordnungsgemäßen Erhaltung der Wismarer Stadtkirche St. Nikolai
Vorlage: VO/2022/4294 VO/2022/4294
- 11.4. Brandschutztechnische, haustechnische und energetische Sanierung der Sport- und Mehrzweckhalle
Vorlage: VO/2022/4301 VO/2022/4301
- 11.5. Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar
Vorlage: VO/2022/4312 VO/2022/4312
12. Anträge der Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder
- 12.1. Hundeauslauffläche im Bürgerpark
Vorlage: VO/2022/4315 VO/2022/4315
FÜR-WISMAR-Forum
13. Anfragen der Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder
- 13.1. Prüfungsphase zur möglichen Wiederherstellung der Naturbühne im Bürgerpark
Vorlage: BA/2022/4316 BA/2022/4316
FÜR-WISMAR-Forum

Nicht öffentlicher Teil:

14. Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung
- 14.1. Verleihung eines Ehrenrings der Hansestadt Wismar
Vorlage: VO/2022/4302 VO/2022/4302
- 14.2. Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung zum Verkauf des Löwenspeichers (Silo I)
Hier: Entscheidung zur Anhand-Gabe mit Kaufoption
Vorlage: VO/2022/4314 VO/2022/4314

Öffentlicher Teil:

15. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher

Sitzung gefassten Beschlüsse

16. Schließen der Sitzung

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 60.3 Abt. Sanierung und Denkmalschutz Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG 20.1 Abt. Kämmerei 60 BAUAMT Sonstige - Beratung mit Externen	Nr.	VO/2020/3558-02
	Datum:	20.04.2022
	Verfasser /-in:	Feichtinger, Birgit
Einsatz von erhöhten Städtebaufördermitteln für die Instandsetzung der Heiligen-Geist-Kirche		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	09.05.2022	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	19.05.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Instandsetzung des Daches und der Westfassade der Heiligen-Geist-Kirche in der Lübschen Straße 31 soll mit Städtebaufördermitteln in Höhe von insgesamt 1.087.158,55 € bezuschusst werden.

Begründung:

Förderung von Maßnahmen zur Modernisierung und Instandsetzung der Bebauung in der Altstadt Wismar

Eigentümerin: Kirchgemeinde Heiligen Geist, Lübsche Straße 31, 23966 Wismar

Das Grundstück der Heiligen-Geist-Kirche befindet sich im Block 26 des Sanierungsgebietes „Altstadt“. Bei der Kirche handelt es sich um ein bedeutsames Bauwerk der Stadtgeschichte, das von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

Mit Beschluss vom 27.08.2020 (VO/2020/3558-01) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar dem Einsatz von 975.000,00 € Städtebaufördermitteln zugestimmt.

Inzwischen ist der 1. Bauabschnitt abgeschlossen. An der Westfassade wurden die Fenster und Giebelluken instandgesetzt.

Das geschädigte Brüstungsmauerwerk der Fenster wurde neu verfugt und Bautenschutzmaßnahmen sind erfolgt.

Die noch vorhandene Dachdeckung stammt aus den 1970-er Jahren. Dabei soll zu harter Mörtel verwendet worden sein, was in jüngster Vergangenheit dazu führte, dass Ziegel der Mönch-Nonne-Deckung abgängig waren und ein Fangnetz angebracht werden musste.

Im 2. Bauabschnitt der Sanierung sollen diese Schäden behoben werden. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Gerüstbau
- Instandsetzung des Dachstuhls incl. Glockenturm
- Überarbeiten Fugen und Mauerwerk von Wandanschlüssen, Fensterbrüstungen und Pfeilerabdeckungen
- Erneuerung Dachdeckung und
- Elektroinstallation für Beleuchtung Kirchendach u. a.

Die Umsetzung des 2. Bauabschnittes war für den Zeitraum 2022/2023 vorgesehen. Deshalb erfolgten im Februar/März diesen Jahres die Ausschreibungen zu den einzelnen Leistungen. Im Laufe des Vergabeverfahrens haben sich jedoch erhebliche Preissteigerungen ergeben. So kann sich der Dachdecker nicht mehr an sein Angebot gebunden halten. Nach Abgabe seines Angebotes hat sein Lieferant Mehrkosten in Höhe von 122.110,49 € für Materialien angezeigt, die er nicht selbst tragen kann.

Hinzu kommt, dass im Rahmen einer Untersuchung im März offensichtliche Schäden an den mittelalterlichen Verglasungen zweier 4-bahniger Schifffenster festgestellt wurden, die bisher nicht Leistungsgegenstand der Fördermaßnahme waren und deren Reparatur dringend angeraten ist. Die Kosten hierfür betragen nach Schätzung des Gutachters weitere 102.206,60 €.

Somit betragen die Mehrkosten infolge der Preissteigerungen und weiterer Schäden insgesamt 224.317,09 €, deren Finanzierung aktuell vakant ist. Mit den Bauarbeiten zum 2. Bauabschnitt konnte deshalb auch noch nicht begonnen werden.

Die Kosten für die Maßnahme wurden ursprünglich mit 1.950.000,00 € ermittelt. Sie erhöhen sich nun auf 2.174.317,09 €.

Gemäß Erlass 1/2019 des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 06.03.2019 zu Punkt F 2.2 der Städtebauförderrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern ist eine Förderung von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Somit kann die Förderung von bisher 975.000,00 € (VO/2020/3558-01) um 112.158,55 € auf insgesamt 1.087.158,55 € erhöht werden.

Sollte sich bei der Schlussrechnung herausstellen, dass die der Beihilfe zugrundeliegenden Kosten nicht erreicht werden,

wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	51103/78440 0 TH 08	Auszahlung in Höhe von	1.087.158 ,55€

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das

laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Die Städtebaufördermittel setzten sich aus Landes- und Bundesmitteln in Höhe von 663.167 EUR sowie aus Mitteln der Gemeinde in Höhe von 423.991 EUR zusammen.

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
---	------------------------------------

	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

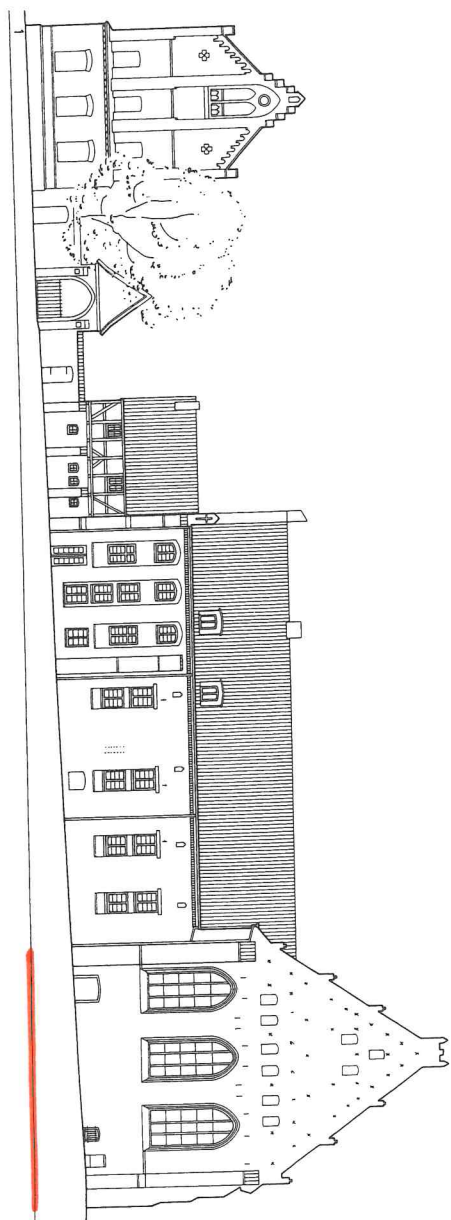
	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Übersichtslageplan

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



NEUSTADT



LÜBSCHER STRASSE



Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 10.63 SG Liegenschaften Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE 10.6 Abt. Gebäudemanagement 30 RECHTSAMT 32 ORDNUNGSAMT 60 BAUAMT 68 Entsorgungs- und Verkehrsbe- trieb 1 Büro der Bürgerschaft	Nr.	VO/2022/4289 öffentlich
	Datum:	13.04.2022
	Verfasser/-in:	Wiechert, Ulrike Wulff, André
Inkommunalisierung einer Wasserfläche - Seebrücke Wendorf		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.05.2022	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	19.05.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt, dass durch den Bürgermeister ein Antrag auf Inkommunalisierung von gemeindefreien Wasserflächen des Bundes im Bereich der Seebrücke von Wismar an das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern gestellt wird.

Begründung:

Mit Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 09.02.2022 wurde die Hansestadt Wismar gebeten, den Inkommunalisierungsbedarf einer vorgelagerten, gemeindefreien Wasserfläche der Bundeswasserstraße im Bereich der Seebrücke Wendorf zu überprüfen.

Die Inkommunalisierung soll gemäß § 11 Abs. 1 Kommunalverfassung - MV aus Gründen des öffentlichen Wohls erfolgen. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben, z.B. bauplanerische, ordnungs- und satzungsrechtliche, das Vorhandensein gemeindlicher Gebietshoheit erfordern.

Ein Großteil der Seebrücke befindet sich derzeit außerhalb der kommunalen Gebietshoheit. Maßgeblich für die Gebietsgrenze ist dabei die Küstenlinie bei Mittelwasserstand. Der derzeitige Gemeindegebietsverlauf ist im vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern gefertigten Auszug aus dem Geoportal ersichtlich.

Zur Schaffung klarer Zuständigkeiten vor Ort und um die erforderlichen Hoheitsrechte zu erlangen, ist eine Inkommunalisierung geboten. Erst durch die Inkommunalisierung erlangt die Hansestadt Wismar das Recht, auf der ihr dann zugeordneten Fläche hoheitlich zu handeln.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

halt:		von	
-------	--	-----	--

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaus- halt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaus- halt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaus- halt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaus- halt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaus- halt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaus- halt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaus- halt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaus- halt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaus- halt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaus- halt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaus- halt:		Einzahlung in Höhe von	
----------------------------------	--	---------------------------	--

Produktkonto /Teilhaus- halt:		Auszahlung in Höhe von	
----------------------------------	--	---------------------------	--

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das
Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitions- programm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investi- tion

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- 1-Schreiben des Ministeriums vom 09.02.2022
- 2-Übersichtskarte Küstenlinie
- 3-Lagepläne

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
buergermeister@wismar.de

Nachrichtlich an die

Hansestadt Wismar
Bauamt, Sachbereich Wasserbau
THildebrandt@wismar.de

- nur per E-Mail -

Bearbeiter: Frau RIAin
Elisabeth Kuhn
Telefon: +49 385 588 2848
Telefax:
E-Mail: 300-Azubi1@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 300 - 177-5250D-2011/015-003
Datum: Schwerin, 9. Februar 2022

Überprüfung auf Inkommunalisierungsbedarf einer vorgelagerten, gemeindefreien Wasserfläche der Bundeswasserstraße Ostsee im Bereich der Seebrücke Bad Wendorf

Anlage: - Auszug Geoportal Seebrücke Bad Wendorf, Wismar

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Beyer,

die 350 Meter lange Seebrücke Bad Wendorf an der Wismarer Bucht wurde Recherchen zu Folge 1992 errichtet. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat am 13. Mai 1993 seine Nutzungsbefugnisse an einem Teil der Bundeswasserstraße Ostsee im Bereich der Seebrücke Bad Wendorf nach § 1 Abs. 3 WaStrG auf die Hansestadt Wismar übertragen. Im Zuge einer Sanierung war die ansonsten öffentlich zugängliche Brücke 13 Monate gesperrt. Die Wiedereröffnung erfolgte im Juni 2015. Aufgrund einer neu ausgehobenen Fahrrinne legen dort auch Ausflugsschiffe an. Linker und rechter Hand befindet sich vorgelagert zudem ein ebenfalls öffentlich zugänglicher Badestrand.

Auch ergab meine Recherche, dass eine Aufhebungsverfügung zur Nutzungsverordnung Seebrücke-Wendorf der Hansestadt Wismar vom 19. Juni 2019 existiert - ein weiterer Beleg dafür, dass die Hansestadt Wismar auf dem Gebiet der Seebrücke nicht nur bauplanerisch tätig geworden ist, sondern zwischenzeitlich dort auch Ortsrecht geschaffen hatte.

Nach Durchsicht der hiesigen Akten, Einsicht ins Liegenschaftskataster und Nachfrage beim Bauamt der Hansestadt Wismar ist davon auszugehen, dass sich der Großteil der Seebrücke noch außerhalb kommunaler Gebietshoheit befindet. Maßgeblich für die Gebietsgrenze ist dabei die Küstenlinie bei Mittelwasserstand.

Den derzeitigen Gemeindegebietsverlauf können Sie dem beigelegten Auszug aus dem Geoportal entnehmen.

Im Ergebnis ist die Hansestadt Wismar im Bereich der Seebrücke hoheitlich tätig geworden, ohne die hierfür erforderlichen Hoheitsrechte zu besitzen. Zur Behebung dieses rechtswidrigen Zustands und Schaffung klarer Zuständigkeiten vor Ort ist eine Inkommunalisierung geboten.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Erst durch die Inkommunalisierung erlangt die Hansestadt Wismar das Recht, auf der ihr dann zugeordneten Fläche hoheitlich zu handeln. Hierzu zählt insbesondere das ordnungsbehördliche Tätigwerden des Bürgermeisters, der nach § 3 Abs. 1 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern als Ordnungsbehörde dann zugleich auch die zuständige Hafenbehörde ist.

Für die Einleitung des Inkommunalisierungsverfahrens benötige ich einen formlosen Antrag nebst Mehrheitsbeschluss der Bürgerschaft (§ 12 Abs. 2 Satz 1 KV M-V) mit aufgezeigten Gründen des öffentlichen Wohls im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 KV M-V sowie einen Lageplan nach § 11 Abs. 1 Satz 2 KV-DVO. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

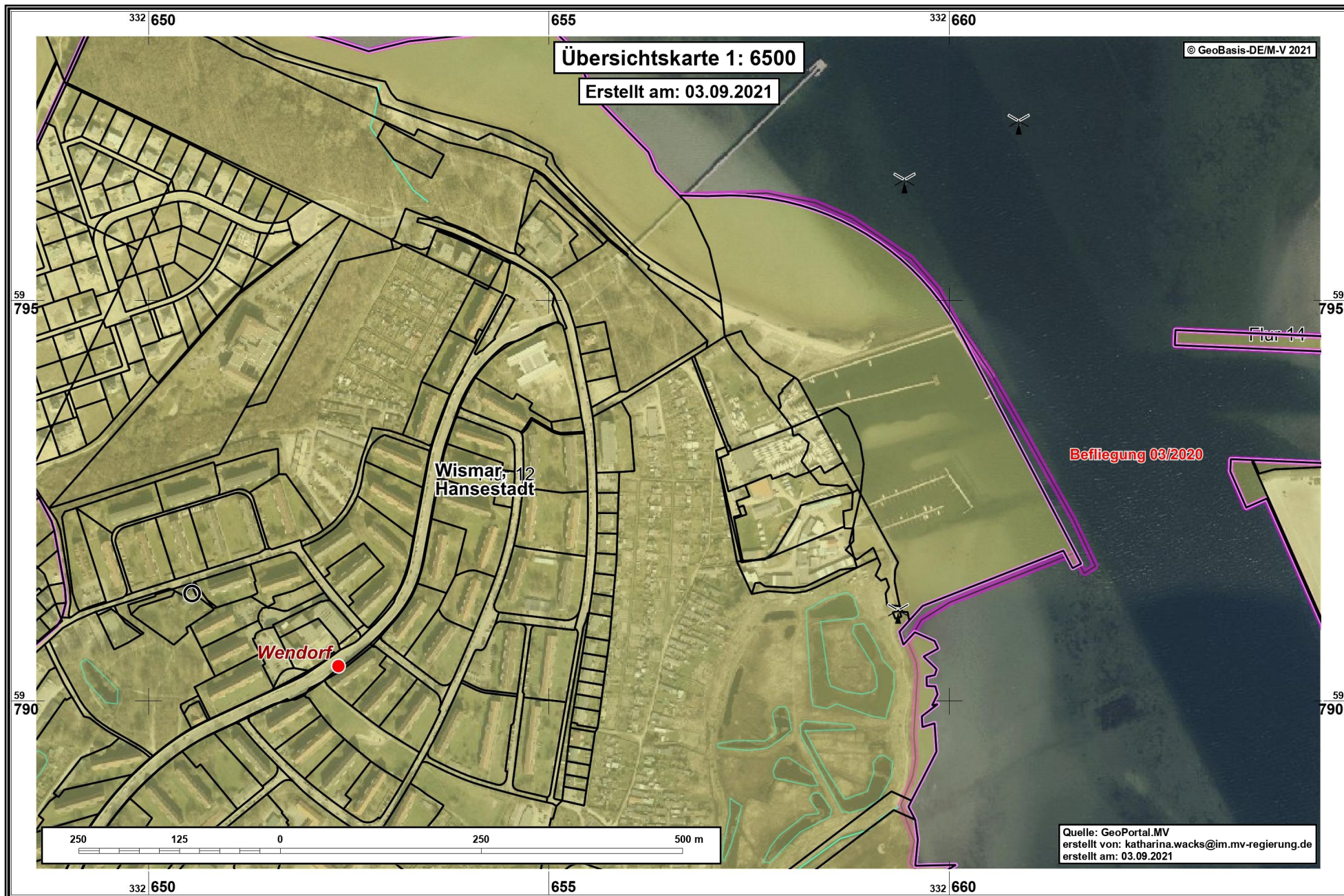
Kosten, die in Vorbereitung auf die Inkommunalisierung anfallen, betreffen die Erstellung des Lageplans. Die im Anschluss an diese Gebietsänderung nach § 11 Abs. 4 Satz 2 KV M-V erforderliche Berichtigung der öffentlichen Bücher, worunter das Liegenschaftskataster fällt, ist gem. § 11 Abs. 4 Satz 3 KV M-V hingegen kostenfrei.

Des Weiteren weise ich vorsorglich daraufhin, dass eine Inkommunalisierung nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte ersetzt. Eine Inkommunalisierung lässt zudem Eigentums- und Nutzungsrechte des Landes, Bundes oder Dritter unberührt, weswegen durch eine Inkommunalisierung auch keine Pflicht zur Verkehrssicherung entsteht. Diese Verantwortlichkeit ist bereits mit Übertragung der o.g. Nutzungsbefugnis auf die Hansestadt Wismar als Inhaberin dieser Nutzungsrechte übergegangen.

Ich bitte Sie, die Bürgerschaft mit dem eingeschätzten Inkommunalisierungsbedarf der Seebrücke zu befassen und mich zeitnah über das Abstimmungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Katharina Wacks



VERMESSUNGSBÜRO KERSTIN SIWEK

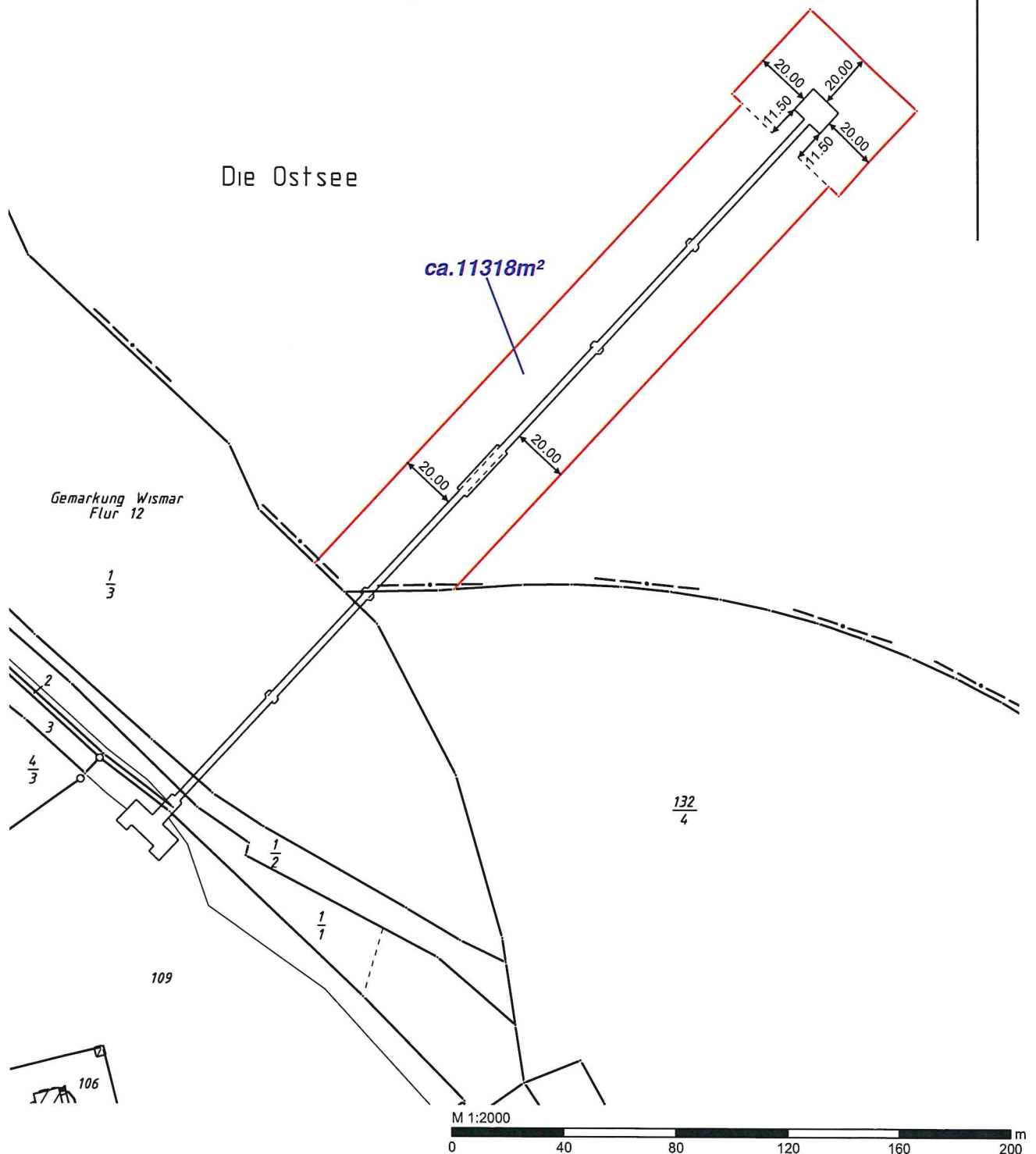
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

Kanalstraße 20, 23970 Wismar - Telefon: 03841/283200 - Telefax: 03841/213983 - email: info@vermessung-siwek.de

Teilungsentwurf 2 im Maßstab 1:2000

Antragsnummer: H990
Angebot
Inkommunalisierung Seebrücke Wendorf
Seebad Wendorf

Datum: 25.02.2022
Gemeinde: Wismar, Hansestadt
Gemarkung: Wismar
Flur: 12



VERMESSUNGSBÜRO KERSTIN SIWEK

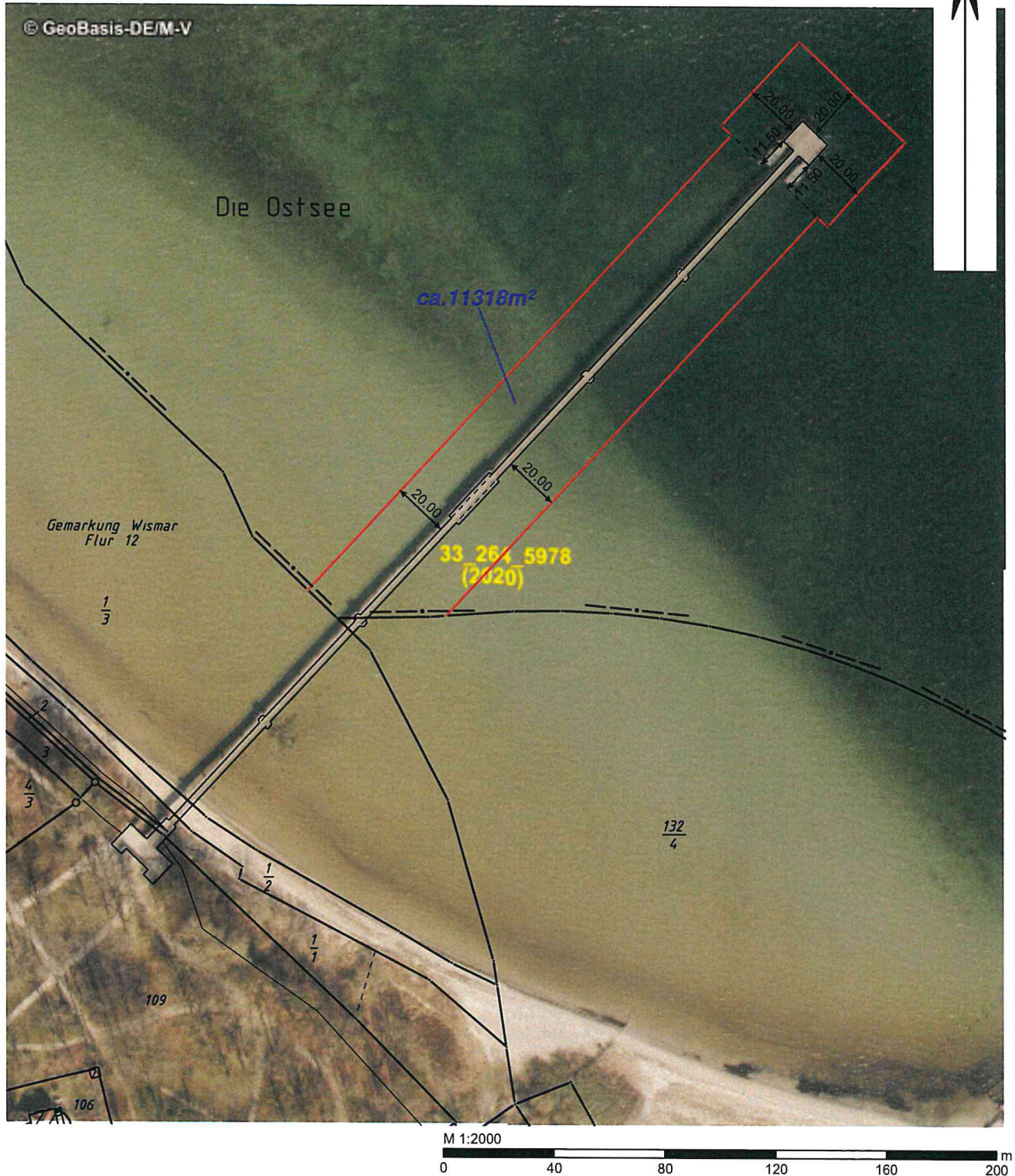
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

Kanalstraße 20, 23970 Wismar - Telefon: 03841/283200 - Telefax: 03841/213983 - email: info@vermessung-siwek.de

Teilungsentwurf 2 im Maßstab 1: 2000

Antragsnummer: **H990**
Angebot
Inkommunalisierung Seebrücke Wendorf
Seebad Wendorf

Datum: 25.02.2022
Gemeinde: Wismar, Hansestadt
Gemarkung: Wismar
Flur: 12



Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 30 RECHTSAMT Beteiligt: I Bürgermeister 10.6 Abt. Gebäudemanagement 13 AMT FÜR TOURISMUS UND KULTUR 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG 60 BAUAMT	Nr.	VO/2022/4294 öffentlich
	Datum:	20.04.2022
	Verfasser/-in:	Bretschneider, Andrea
Vereinbarung zur Regelung der Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Nutzung und ordnungsgemäßen Erhaltung der Wismarer Stadtkirche St. Nikolai		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.05.2022	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	19.05.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft ermächtigt auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Satzung der „Stadtkirchenstiftung zu Wismar“ vom 27.09.2018 den Bürgermeister zum Abschluss der als Anlage 1 angefügten Vereinbarung zwischen der Hansestadt Wismar und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist – St. Nikolai zur Regelung der Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Nutzung und ordnungsgemäßen Erhaltung der Wismarer Stadtkirche St. Nikolai.

Begründung:

I. Ausgangslage

Mit dem Bescheid des Bundesamtes für Zentrale Dienste und Vermögenszuordnung vom 10.09.2008 wurden unter anderem die drei Grundstücke, auf denen die Stadtkirchen St. Georgen, St. Marien und St. Nikolai aufstehen, der Hansestadt Wismar in Eigentum zugeordnet. Dieses Grundvermögen gehörte ehemals zum Stiftungsvermögen der treuhänderisch durch die Stadt Wismar verwalteten Stiftung „Geistliche Hebungen zu Wismar“, deren Vermögen in der Zeit der DDR gänzlich in Volkseigentum überführt wurde. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Begründung der Beschlussvorlage (Drucks.-Nr. 0490-41/08), auf deren Grundlage der Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 24.04.2008 gefasst wurde, verwiesen.

Mit der erfolgten Zuordnung wurde auf der Grundlage des Beschlusses der Bürgerschaft vom 24.04.2008 unter Beteiligung der Gremien eine Stiftungssatzung erarbeitet, um die Grundstücke in eine treuhänderische Stiftung unentgeltlich einbringen zu können. Die an die historische Tradition der Geistlichen Hebungen angelehnte und an die heutige Rechtslage angepasste Satzung der Stadtkirchenstiftung zu Wismar wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 29.04.2010 (Drucks.-Nr. 0166-11/10) beschlossen und unter dem 30.04.2010 durch die Bürgermeisterin ausgefertigt. Diese Satzung wurde zwischenzeitlich überarbeitet und mit Beschluss der Bürgerschaft vom 27.09.2018 neu gefasst (VO/2018/2806).

Mit der Errichtung der treuhänderischen Stadtkirchenstiftung zu Wismar und deren Stiftungssatzung wurde hinsichtlich der Nutzung der Gebäude der drei Stadtkirchen zum einen eine Zweckbindung getroffen und zum anderen auch eine Grundlage für die Nutzung durch die kirchlichen Gliederungen geschaffen. § 3 Abs. 3 der zuvor genannten Stadtkirchenstiftungssatzung regelt dazu Folgendes:

„Für die Ausübung der anliegenden evangelischen Kirche in den zum Stiftungsvermögen gehörenden Stadtkirchen, die mit Bescheid vom 10.09.2008 der Hansestadt Wismar in Eigentum zugeordnet wurden, werden Nutzungsvereinbarungen mit der evangelischen Kirche abgeschlossen, die die Einzelheiten (Umfang der Nutzung, Verfahren, Kostenbeteiligung) regeln. Die Nutzungsvereinbarungen sind gesondert zwischen der Hansestadt Wismar und der Kirche zu vereinbaren. Diese Nutzungsvereinbarungen werden erst mit Beschluss der Bürgerschaft wirksam“.

Auf dieser Grundlage wurden die seit Beginn der 1990er Jahre geführten Verhandlungen mit den Vertretern der Kirchengemeinden dahingehend fortgeführt, einen grundsätzlichen Nutzungsvertrag für die zum Stiftungsvermögen gehörenden Stadtkirchen zu schließen. Über den Verfahrensstand ist sowohl gegenüber der Bürgerschaft als auch im Stiftungskuratorium, das auch mit Mitgliedern der Bürgerschaft besetzt ist, fortlaufend berichtet worden. In der Zwischenzeit wurde aber stets eine kirchliche Nutzung der Stadtkirchen für die Kirchengemeinden gewährt.

Im Rahmen der Verhandlungen zu den Stadtkirchen zeichnete sich der Wunsch der beteiligten Kirchengemeinden ab, dass die Stadtkirche St. Nikolai, die allein durch die Kirchengemeinde genutzt wird, gesondert zu betrachten sei, so dass die Verhandlungsstränge hier getrennt fortgesetzt wurden.

Die Vorlage „Vereinbarung über die Nutzung der Wismarer Stadtkirchen St. Marien und St. Georgen“ (VO/2014/0973) wurde am 25.09.2014 von der Bürgerschaft beschlossen und die entsprechende Nutzungsvereinbarung für diese zwei Stadtkirchen abgeschlossen.

Zunächst verfolgten die Verhandlungen in Bezug auf St. Nikolai das Ziel, das Eigentum am Kirchengebäude nebst umliegender Fläche auf die Kirchengemeinde zu übertragen. Davon nahm die Kirchengemeinde im Jahr 2015 jedoch Abstand.

Stattdessen wurde sodann in Richtung der Vereinbarung von Miteigentum zwischen Stadt und Kirchengemeinde an St. Nikolai sowie der umliegenden Fläche verhandelt. Nach umfassender Abwägung der Vor- und Nachteile eines (hälftigen) Miteigentums gelangte die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass dies angesichts der dann auftretenden Zuständigkeits-, Verantwortungs- und Kostenfragen kein praktikabler Weg sein kann.

Im Jahr 2017 einigten sich die Verhandlungspartner dahingehend, die Eigentumssituation wie bisher zu belassen und vielmehr eine Nutzungsvereinbarung, in der das schon „Jetzt-Gelebte“ festgehalten werden soll, abzuschließen. An dieser Nutzungsvereinbarung wurde seitdem verhandelt, leider auch immer wieder mit zeitlichen Verzögerungen aufgrund anderer Prioritäten.

Nunmehr besteht Einigkeit in allen Punkten. Die in respektvoller Gesprächsatmosphäre gefundene grundsätzliche Einigung zur Regelung der Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Nutzung und ordnungsgemäßen Erhaltung der Stadtkirche St. Nikolai ist als Entwurfsfassung in Anlage 1 angefügt.

Über die ganze Zeit hinweg konnten zudem insbesondere Bestand sichernde Sanierungsmaßnahmen am Gebäude von St. Nikolai (so zum Beispiel an Turm, Gewölben, Seitenschiffen und Seitenkapellen) durch die Verhandlungspartner vertrauensvoll und Dank gegenseitiger Unterstützung vorangetrieben werden.

II. Zur Nutzungsvereinbarung (Anlage 1) im Einzelnen

Ziel der Nutzungsvereinbarung ist es, die in den letzten Jahrzehnten gelebte Praxis im Zusammenspiel zwischen der Stadt und der Kirchengemeinde nieder- und festzuschreiben.

Dabei wird die Stadtkirche St. Nikolai hauptsächlich für religiöse Zwecke genutzt und als „Offene Kirche“ verstanden. Erlöse und Spenden im Zuge der touristischen Nutzung dienen der Offenhaltung und Unterhaltung des Gebäudes und werden dafür eingesetzt. Eine regelmäßige Nutzung der Außenflächen plant die Kirchengemeinde derzeit nicht, so dass diese in der Verwaltung der Stadt verbleiben (vgl. § 1).

Zum Zwecke der weiteren Bauunterhaltung durch die Stadt (vor allem zur Aufbringung von Eigenmitteln im Rahmen von Fördermaßnahmen) verpflichtet sich die Kirchengemeinde, künftig jährlich einen festen Zuschuss an die Stadt zu zahlen. Dieser soll wertbeständig sein und ist an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes gekoppelt (vgl. § 5).

Die Kirchengemeinde führt Schönheitsreparaturen und Restaurierungsmaßnahmen an den Ausstattungsgegenständen durch (§ 5 Abs. 4), trägt grundsätzlich die Betriebskosten (§ 6) sowie die Verkehrssicherungspflicht bei eigenen Veranstaltungen und im Rahmen der Offenhaltung des Kirchengebäudes (§ 7).

Ferner schließt die Kirchengemeinde künftig (auf ausdrücklichen Wunsch) selbst sämtliche Versicherungen für St. Nikolai (weiterhin auf eigene Kosten) ab (§ 8).

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen (§ 12 Abs. 2).

Die Kirchengemeinde Heiligen Geist - St. Nikolai holt derzeit parallel die Zustimmungen deren Kirchengemeinderates sowie des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder der Verwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg zu dieser Nutzungsvereinbarung ein.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	28200.4144900	Ertrag in Höhe von	60.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	28200.6144900	Einzahlung in Höhe von	60.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	

Produktkonto /Teilhaus- halt:		Aufwand in Höhe von	
----------------------------------	--	------------------------	--

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaus- halt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaus- halt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaus- halt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaus- halt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaus- halt:	28200.4144900	Ertrag in Höhe von	60.000,0 0 €
Produktkonto /Teilhaus- halt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaus- halt:	28200.6144900	Einzahlung in Höhe von	60.000,0 0 €
Produktkonto /Teilhaus- halt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaus- halt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaus- halt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaus- halt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaus- halt:		Aufwand in Höhe	

halt:		von	
-------	--	-----	--

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaus- halt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaus- halt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das
Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf): Anpassung des Zu-
schusses an den Verbraucherpreisindex für Deutschland

3. Investitionsprogramm

☒	Die Maßnahme ist keine Investition
☐	Die Maßnahme ist im Investitions- programm enthalten
☐	Die Maßnahme ist eine neue Investi- tion

4. Die Maßnahme ist:

☐	Neu
☐	Freiwillig
☐	eine Erweiterung
☒	Vorgeschrieben durch: § 3 Abs. 3 der Satzung der Stadtkirchenstif- tung zu Wismar

Anlage:

Entwurf der Vereinbarung zur Regelung der Verantwortlichkeiten
hinsichtlich der Nutzung und ordnungsgemäßen Erhaltung der
Wismarer Stadtkirche St. Nikolai

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Vereinbarung zur Regelung der Verantwortlichkeiten
hinsichtlich der Nutzung und ordnungsgemäßen Erhaltung
der Wismarer Stadtkirche St. Nikolai**

zwischen

- der Hansestadt Wismar,
Am Markt 1, 23966 Wismar,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Beyer,

und

- der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist – St. Nikolai,
Spiegelberg 14, 23966 Wismar,
vertreten durch die/den Vorsitzende/n des Kirchengemeinderates, _____
und die/den 2. Vorsitzende/n des Kirchengemeinderates, _____

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vertragspartner schaffen mit dieser Vereinbarung eine einvernehmliche Grundlage für die weitere Nutzung und ordnungsgemäße Erhaltung der zum Stiftungsvermögen der „Stadtkirchenstiftung zu Wismar“ gehörenden Stadtkirche St. Nikolai.
- (2) Die Vereinbarung erfasst nur das im nachfolgenden Satz bezeichnete Grundstück mit der darauf befindlichen Stadtkirche St. Nikolai. Das Kirchengebäude befindet sich auf dem Flurstück 1243 der Flur 1 der Gemarkung Wismar. Die Grenzen dieses Flurstücks decken sich genau mit den Außenmauern des Kirchengebäudes.
- (3) Die Ausstattung des Kirchengebäudes wird von dieser Vereinbarung erfasst und ebenfalls der Kirchengemeinde zur Nutzung überlassen.

Zu den Ausstattungsgegenständen gehören insbesondere:

- die technischen Anlagen, die Küchen- und Sanitäreinrichtungen (dies ist das Inventar im versicherungsrechtlichen Sinn),
- die fest eingebauten Kunst- und Kulturgegenstände wie Hauptaltar, Kanzel, Orgel, Gestühl, Kronleuchter, Taufe, die verlegten Grabplatten.

§ 2

Nutzungszweck

- (1) Die Kirchengemeinde hat das Hausrecht im Kirchengebäude. Im Kirchengebäude werden hauptsächlich Gottesdienste gefeiert und kirchliche Veranstaltungen durchgeführt, die in der Verantwortung der Kirchengemeinde stehen.

- (2) Die Kirchengemeinde versteht das Kirchengebäude als „Offene Kirche“. Insbesondere ist eine touristische Nutzung nicht nur möglich, sondern darüber hinaus sowohl von der Kirchengemeinde als auch von der Hansestadt Wismar ausdrücklich erwünscht. Sie erfolgt in Verantwortung der Kirchengemeinde. Die Stadt räumt daher der Kirchengemeinde das Recht ein, Erlöse aus der touristischen Nutzung einzunehmen und Spenden im Zuge der touristischen Nutzung entgegenzunehmen. Die Erlöse und Spenden aus der touristischen Nutzung dienen der Offenhaltung und der Unterhaltung des Gebäudes. Sie sind in den Haushalt der Kirchengemeinde eingeordnet und von der Kirchengemeinde allein den genannten Zwecken zuzuführen.
- (3) Die unmittelbar an das Kirchengebäude angrenzenden Außenanlagen sind von der Stadt öffentlich zugänglich zu halten; dort ist kein ruhender Verkehr (Parken) zulässig. Sie können von der Kirchengemeinde nach Anmeldung für Veranstaltungen genutzt werden. Die Kirchengemeinde darf zudem insbesondere am Eingang Hinweistafeln und / oder Schaukästen mit Ankündigungen aufstellen, welche die Tätigkeit der Kirchengemeinde und die Nutzung des Kirchengebäudes betreffen.

§ 3

Nutzung durch die Hansestadt Wismar

- (1) Die Hansestadt Wismar nutzt das Kirchengebäude und die Außenanlagen auch für eigene Veranstaltungen. Sie hat dafür das Hausrecht. Sie stimmt ihre Veranstaltungen vorweg möglichst am Anfang des Jahres terminlich mit der Kirchengemeinde ab.
- (2) Die Hansestadt Wismar zahlt für diese Nutzung kein Entgelt, trägt aber für die Veranstaltungen alle anfallenden Betriebskosten.
- (3) Es dürfen nur solche Veranstaltungen stattfinden, die der Würde des Kirchenraums entsprechen.

§ 4

Zustand des Kirchengebäudes

Die Kirchengemeinde setzt die Nutzung des Gebäudes in dessen jetzigem Zustand fort.

§ 5

Bauunterhaltung

- (1) Bauunterhaltung im Sinne dieser Vereinbarung ist die ordnungsgemäße Erhaltung des Kirchengebäudes.
- (2) Die Hansestadt Wismar ist sich ihrer Verantwortung als Eigentümerin des Kirchengebäudes bewusst. Sie hat das Eigentum an den drei Stadtkirchen (darunter St. Nikolai) zu Eigentum zugeordnet erhalten, um – wie es auch in der Präambel der Stadtkirchenstiftung

heißt – „den Erhalt der Stadtkirchen als denkmalpflegerische Aufgabe für die Zukunft dauerhaft gewährleisten zu können.“ Infolgedessen ist die Hansestadt Wismar Trägerin der Maßnahmen der Bauunterhaltung einschließlich der substanzerhaltenden Restaurierung der in § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung genannten fest eingebauten Kunst- und Kulturgegenstände, die über die normalen Wartungsarbeiten hinausgehen und zur Schadensbegrenzung erforderlich sind, soweit die Maßnahmen erforderlich sind, um das Kirchengebäude im Ganzen zu erhalten, und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Sperrungen des Kirchengebäudes oder von Teilen davon sollen dementsprechend vermieden werden.

- (3) Auch wenn die Hansestadt Wismar für die Bauunterhaltung vorrangig Fördermittel beantragen und verwenden wird, ist beiden Vertragsseiten bewusst, dass die Stadt Eigenmittel zur Deckung der Kosten der Baumaßnahme aufbringen müssen. Im Gegenzug für die Nutzung des Kirchengebäudes zahlt die Kirchengemeinde an die Stadt jährlich einen Zuschuss zur Bauunterhaltung von 60.000,00 EUR (in Worten: sechzigtausend Euro), fällig jeweils zum 30. Juni eines Jahres wie folgt:

Bankverbindung: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
 IBAN: DE54 1405 1000 1000 0036 35
 BIC: NOLADE21WIS
 Verwendungszweck: 28200.4144900 – Zuschuss Kirche St. Nikolai

Die Höhe des Betrages hängt nicht von den tatsächlich anfallenden Kosten der Bauunterhaltung ab; die Stadt hat über die Verwendung des Betrages keine Rechenschaft der Kirchengemeinde gegenüber abzulegen. Der Betrag soll aber wertbeständig sein. Die Zahlung ist jährlich im Februar an die Preisentwicklung anzupassen. Gemessen wird diese anhand der jahresdurchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland für das abgelaufene Kalenderjahr. Hat sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte und veröffentlichte Verbraucherpreisindex für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr auf Basis 2015 = 100 gegenüber dem für das abgelaufene Kalenderjahr vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung um mehr als fünf Prozent (nicht Punkte) erhöht oder vermindert, so sind die Vertragsschließenden berechtigt, eine angemessene Anpassung des Betrages ab dem laufenden Jahr zu fordern.

- (4) Für sonstige bauliche Maßnahmen (Schönheitsreparaturen) und Restaurierungsmaßnahmen an den Ausstattungsgegenständen ist die Kirchengemeinde der Träger der Maßnahmen; das gilt insbesondere für solche Maßnahmen, die durch normale alltägliche Abnutzung des Gebäudes und der Gebäudeteile erforderlich geworden sind. Dies gilt auch für wertverbessernde Maßnahmen, welche nicht zwingend zur ordnungsgemäßen Erhaltung erforderlich sind, jedoch auf Wunsch der Kirchengemeinde erfolgen sollen. Zu allen vorgenannten Maßnahmen hat die Kirchengemeinde von der Hansestadt Wismar als Eigentümerin des Gebäudes die vorherige Zustimmung (unabhängig von erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen) einzuholen.

Für Untersuchungen und bauliche Maßnahmen zur örtlichen Verbesserung des Schutzes und zum substanziellen Erhalt des Marienaltars (Hauptaltar aus der Georgenkirche) trägt die Hansestadt Wismar die Verantwortung. Sie beteiligt sich darüber hinaus an erforderlichen Restaurierungsmaßnahmen, die über die normalen jährlichen Pflege- und Wartungsarbeiten hinausgehen. Dafür kann die Hansestadt Wismar mit einem Eigenanteil bspw. Fördermittel bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz beantragen und verwenden. Das Hochaltarretabel, um 1430 gefertigt, gehört zu den bedeutendsten mittelalterlichen Kunstwerken im Ostseeraum.

- (5) Die Hansestadt Wismar und die Kirchengemeinde führen für alle Maßnahmen der Bauunterhaltung gemäß Abs. 1 den bereits bestehenden gemeinsamen Ausschuss „Große Bauberatung“ fort, in dem einvernehmlich alle baurechtlichen und bautechnischen Fragen erörtert werden.

§ 6

Betriebskosten

Sämtliche Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung trägt die Kirchengemeinde; dazu gehört auch die Glockenwartung.

§ 7

Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der Kirchengemeinde obliegt die Verkehrssicherungspflicht bei Veranstaltungen der Kirchengemeinde und bei Maßnahmen zur Offenhaltung des Kirchengebäudes für touristische Nutzung, etwa bei Maßnahmen der Reinigung und Gestaltung, einschließlich Räum- und Streupflichten.
- (2) Die Kirchengemeinde stellt die Hansestadt Wismar von allen Ansprüchen frei, die sich hieraus ergeben. Hiervon nicht erfasst ist die Haftung für Schäden durch Einsturz des Kirchengebäudes oder durch Ablösung von Teilen des Kirchengebäudes; diese Haftpflicht verbleibt bei der Hansestadt Wismar (§ 836 BGB).

§ 8

Versicherungen, versicherte Risiken und versicherte Gegenstände

- (1) Die Kirchengemeinde übernimmt die Gefahr einer gesetzlichen Haftpflicht im Umfang der in § 7 übernommenen Verkehrssicherungspflicht und schließt hierfür eine Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten ab.
- (2) Die Kirchengemeinde übernimmt weiter die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kirchengebäudes und der Ausstattungsgegenstände im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung (Inventar und fest eingebaute Kunst- und Kulturgüter). Zu den versicherten Sachen in der Gebäudeversicherung zählen neben dem

Gebäude selbst auch Gebäudebestandteile wie Glocken, Glockenstühle, Läutmaschinen, Emporen, Turmkränze, Uhrenanlagen, Altäre, Gestühl, Kanzeln, Taufbecken, Chorstühle und Orgelanlagen (ausgenommen fahrbare Orgeln).

Die Kirchengemeinde schließt hierfür die üblichen Versicherungen gegen Schäden aus Feuer (was Brand, Blitzschlag und Überspannung durch Blitz einschließt), Leitungswasser und Sturm (was Hagel einschließt) auf eigene Kosten ab; ausgenommen ist der Versicherungsschutz des Inventars gegen Schäden aus Sturm und Hagel. Aus versicherungsrechtlichen Gründen bei der Hansestadt Wismar ist der Neuabschluss der Versicherungen durch die Kirchengemeinde erst mit Wirkung zum 01.01.2023 möglich.

Grundlage der Versicherungen stellen dabei folgende Werte dar: Das letzte Gutachten zur Ermittlung des Gebäudewertes wurde erstellt am 16.01.2016. Darin ist die Versicherungssumme mit Wert 1914 auf insgesamt 4.477.090 Mark festgeschrieben. Dieser Basiswert setzt sich zusammen aus Gebäudewert 4.131.510 Mark, Wert der Grundstücksbestandteile (4% des Gebäudewertes) 165.260 Mark sowie Werte der festen Einbauten 180.320 Mark.

- (3) Die Kirchengemeinde schließt eine Inventarversicherung auf eigene Kosten ab. Diese deckt das Schadensrisiko am Inventar aus Einbruchdiebstahl und Raub sowie aus Vandalismus in Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl bzw. dem Versuch eines solchen. Kein Versicherungsschutz besteht hingegen bei bloßem Vandalismus und einfachem Diebstahl.
- (4) Sollten sich Änderungen am zuvor aufgeführten Versicherungsschutz ergeben bzw. angekündigt werden, informiert die Kirchengemeinde unverzüglich die Hansestadt Wismar. Oberstes Ziel ist dabei stets ein nahtlos bestehender umfänglicher Versicherungsschutz für St. Nikolai.
- (5) Versicherungsabschlüsse der Kirchengemeinde können auch über Sammelversicherungen geschehen, welche die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland für ihre Gliederungen abschließt.

§ 9

Kunstgut

Das im Kirchengebäude befindliche Kunstgut, das nicht zu den Ausstattungsgegenständen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung gehört, wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 10

Ergänzende Bestimmungen

- (1) Die Hansestadt Wismar und die Kirchengemeinde werden zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten auf freundschaftliche Weise beilegen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Abweichungen von selbiger bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, berührt dies die übrigen Regelungen der Vereinbarung nicht. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame, etwaig unklare, lückenhafte oder undurchführbare Regelung durch solche zu ersetzen, mit der der beabsichtigte Zweck zulässig erreicht werden kann. Entsprechend soll bei Ausfüllen einer Lücke eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien der Vereinbarung gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, hätten sie diesen Punkt gedacht.

§ 12**Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der folgt, nachdem diese Vereinbarung von beiden Seiten unterschrieben ist sowie die Bürgerschaft der Hansestadt, der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist / St. Nikolai und das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder die Verwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg förmlich zugestimmt haben.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Wismar, den _____

Wismar, den _____

Bürgermeister der Hansestadt Wismar

Vorsitz des Kirchengemeinderates

Siegel

Siegel

1. Stellvertreter des Bürgermeisters/Senator

2. Vorsitz des Kirchengemeinderates

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE Beteiligt:	Nr.	VO/2022/4301 öffentlich
	Datum:	28.04.2022
	Verfasser/-in:	Wurm, Karin Jandt, Bernd Dr. Fanger, Henrik
Brandschutztechnische, haustechnische und energetische Sanierung der Sport- und Mehrzweckhalle		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	11.05.2022	Finanzausschuss	Vorberatung
Nichtöffentlich	19.05.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt, dass die brandschutztechnische und haustechnische Sanierung der Sport- und Mehrzweckhalle in 3 Bauabschnitten durchgeführt und damit eine Komplettsanierung der Sport- und Mehrzweckhalle erreicht wird.

Die Sport- und Mehrzweckhalle in der Bürgermeister-Haupt-Straße 31 in Wismar wurde Anfang der 1970-er Jahre errichtet. In den 1990-ziger Jahren wurden folgende Bereich bereits saniert: die Umkleide- und Sanitärräume, das Foyer, die umlaufenden Vordächer (incl. Wärmedämmung) und das Hauptdach (ohne Wärmedämmung).

Für alle anderen technischen Bereiche, wie die gesamte Elektro-, Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallation bestand nach wie vor ein erheblicher Sanierungsbedarf. Aufgrund von technischen Mängeln wurde eine brandschutztechnische und auch haustechnische Sanierung notwendig, um die gesetzlichen Bestimmungen der Landesbauordnung M-V und der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten einhalten zu können.

Aufgrund dieses enormen Sanierungsbedarfs, vor allem vor dem Hintergrund der Forderungen zum Brandschutz und der damit verbundenen Erhaltung der Nutzungsfähigkeit, wurden Fördermöglichkeiten geprüft.

Die Finanzierung des Projektes wird durch Mittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Be-

reichen Sport, Jugend und Kultur" mit einer Fördersumme von 2.700.000,00 € für den Förderzeitraum von 2017 bis 2023 unterstützt. Darüber hinaus wurde eine Sonderbedarfszuweisung in Höhe von 1,1 Mio. € vom Innenministerium des Landes M-V bewilligt, um das Investitionsvolumen von ca. 4,2 Mio. Euro für Sanierung abzusichern.

Im Rahmen dieser Sanierung wurden die Erneuerung der Stromverteilungen, der Stromkreise und Beleuchtungen, die Ergänzungen von Komponenten für die Brandmelde-, Sicherheits-beleuchtung- und Einbruchmeldeanlagen, die Montage von Brandschutztüren, die Erneuerung der Lüftungsanlagen und dabei notwendige Abbruch,- Rohbau- und Ausbaumaßnahmen in Angriff genommen.

Im Zuge der weiteren Bauausführungen der brandschutztechnischen und haustechnischen Sanierung der Sport- und Mehrzweckhalle stellte sich heraus, dass das Gesamtinvestitionsvolumen der notwendigen Baumaßnahmen nicht auskömmlich ist.

Daraufhin wurde das Vorhaben aus Finanzierungsgründen in zwei Bauabschnitte (BA) aufgeteilt. Diese beiden Bauabschnitte beziehen sich auf die Aufteilung des Baukörpers und trennen diesen in die Halle mit Spielfeld, Bühne und Tribünen (1. BA) und die jeweiligen Flachanbauten mit Fluren, Foyer, Umkleide und Sporträume (2.BA). Die Kosten für den 1. Bauabschnitt beliefen sich auf ca. 4,2 Mio. €. Für den zwingend durchzuführenden 2. Bauabschnitt wurden zunächst Kosten in Höhe von ca. 2,7 € veranschlagt.

Um die brandschutztechnische und haustechnische Sanierung gemäß erforderlicher bautechnischer Anpassungen umzusetzen und die hierfür notwendige Finanzierung sicherzustellen, wurden aus vorgenanntem Bundesprogramm für einen 2. BA Fördermittel in Höhe von 1.919.000,00 € beantragt und 2019 bewilligt. Ebenfalls wurde für den 2. BA eine Sonderbedarfszuweisung in Höhe von 316.000,00 € vom Land bewilligt.

Der 2. BA des Vorhabens beinhaltet die Sanierung der Umkleide-, Sanitär-, Sport- und Technikräume, Flure und Foyer. Weiterhin in diesen Bereichen die Erneuerung der Starkstromanlagen sowie der Fernmelde- und informationstechnischen Anlagen, einschließlich der Beleuchtung. Notwendig wurden auch die Erneuerung von Grundleitungen für Schmutz- und Regenwasser sowie der Regenfallrohre und die Erneuerung der Sanitärinstallationen.

Die baufachliche Prüfung der Planungsunterlagen, insbesondere der Unterlagen für den 2. BA, durch das Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt in Rostock nahm mehr als anderthalb Jahre in Anspruch und verzögerte den Baubeginn nicht unerheblich. Die

gesamte Bauablaufplanung musste angepasst werden und die Aufträge an die ausführenden Firmen konnten nur vorbehaltlich der Prüfungsergebnisse durch das SBL ausgelöst werden. Im Rahmen der Genehmigungen zum vorzeitigen Maßnahme-Beginn zum 1. und 2. BA konnten bestimmte Lose, wie z.B. Baustelleneinrichtung und Abbrucharbeiten, vergeben und mit den Arbeiten begonnen werden. Diese Bauzeitverzögerungen hatten Einfluss auf die anderen Vertragsbindungen der nachfolgenden Gewerke, in deren Folge Baupreissteigerungen eintraten. Weitere Gründe für Baupreissteigerungen waren erfolglose Ausschreibungen, die einer erneuten Ausschreibung bedurften und deren Ausschreibungsergebnisse sodann wesentlich von den eigentlichen Kostenberechnungen abwichen.

In den Jahren 2020/2021 wurden Baupreissteigerungen allgemein von 35-40% verzeichnet und diese haben sich ebenfalls in den Ausschreibungsergebnissen entsprechend niedergeschlagen.

Durch die Erweiterung der Baumaßnahmen von einer rein brandschutztechnischen Sanierung in eine haustechnische und brandschutztechnische Sanierung sind infolge von weiteren Freilegungen vorhandener Baukonstruktionen Mängel zutage getreten, die wiederum weitere zusätzliche Sanierungsmaßnahmen erforderten. Schadstoffgutachten, die im Zusammenhang mit der Erweiterung der Sanierungsmaßnahmen notwendig wurden, haben einen erhöhten Schadstoffausstoß nachgewiesen, in dessen Folge weitere Abbrucharbeiten vorgenommen werden mussten. Die notwendigen Anpassungen der haustechnischen Installationen und der Brandschutztechnik zogen Veränderungen in Wand- und Deckenkonstruktionen mit sich. Freigelegte Unterzüge und Wandvorsprünge sowie ehemalige Wanddurchbrüche, alte Installationen entpuppten sich als Hindernisse in der Bauausführung. Dieses wurde erst durch die Freilegungen der Altbausubstanzen sichtbar.

Aus Sicherheitsgründen für die Installation der Lüftungsleitungen im Dachraum musste das gesamte Spielfeld mit den Tribünen eingerüstet werden. Die Innendecke über dem Spielfeld, welche ursprünglich ausgebessert werden sollte, kann nicht mehr gehalten werden und muss komplett neu montiert werden.

Aus dieser Gesamtsituation heraus kam es immer wieder zu erheblichen Verzögerungen im Bauablauf und zu Mehrkosten. Die Überlegungen die Sanierungen weiter zu ergänzen, lag nahe. Es wurde analysiert, dass eine komplette Innensanierung mit den vorhandenen und neuen Installationen sowie dergleichen Ausbaukonstruktionen ins Auge gefasst werden sollte.

Kostenschätzung für die zusätzlichen Baumaßnahmen der Gesamtsanierung
als Darstellung in 3 Bauabschnitten:

Kostengruppe	1. Bauabschnitt	2. Bauabschnitt	3. Bauabschnitt	Summe Baukosten
Baukonstruktionen 300	3.100.000,00 €	1.700.000,00 €	2.600.000,00 €	7.400.000,00 €
Haustechnik 400	2.200.000,00 €	1.700.000,00 €	50.000,00 €	3.950.000,00 €
Außenanlagen 500	10.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	210.000,00 €
Einbauten 600	50.000,00 €	30.000,00 €		80.000,00 €
Baunebenkosten 700	1.500.000,00 €	1.000.000,00 €	350.000,00 €	2.850.000,00 €
Gesamtkosten	6.860.000,00 €	4.530.000,00 €	3.100.000,00 €	14.490.000,00 €

Finanzierung einer Komplettsanierung in 3 Bauabschnitten:

In Zusammenarbeit der Abteilung 10.2, Hochbau, mit dem Amt für Finanzverwaltung wird folgende Variante zur Komplettsanierung der Sport- und Mehrzweckhalle vorgeschlagen, um die Finanzierung bis 2024/2025 planmäßig und realisierbar zu gestalten.

Zu den bereits bestehenden zwei Bauabschnitten ergibt sich die Möglichkeit, einen weiteren, dritten Bauabschnitt zu eröffnen. Dies bietet den Vorteil, eine mögliche Förderung unter energetischen Gesichtspunkten zu generieren. Um die Finanzierung der Maßnahme sicherzustellen, ist es notwendig, einen Ergänzungsbeschluss für das Haushaltsjahr 2023 vorzubereiten und der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Dieser beinhaltet die Erhöhung des Investitionsvolumens für die beiden bestehenden Bauabschnitte im Jahr 2023 und den Haushaltsfolgejahren sowie die Aufnahme des dritten Bauabschnittes als zusätzliche Investitionsmaßnahme. Mit Genehmigung der Haushaltsatzung 2022 stehen derzeit ca. 8,1 Mio. EUR gesichert zur Verfügung. Im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung soll zudem die geplante Übergangszuweisung für 2021 in Höhe von ca. 1,2 Mio. EUR sowie die zu erwartende Restzahlung aus der Konsolidierungsvereinbarung für das Erreichen des Teilziels 2018 in Höhe von ca. 0,5 Mio. EUR nunmehr investiv eingesetzt werden, sodass in Summe 9,8 Mio. EUR gesichert zur Verfügung stehen. Die zusätzlich benötigten Mittel in Höhe von ca. 4,6 Mio. EUR werden anschließend über Kreditaufnahmen bereitgestellt. Im Falle einer erfolgreichen Fördermitteleinwerbung für den dritten Bauabschnitt reduziert sich die Höhe des aufzunehmenden

Kredites entsprechend. Aufgrund der derzeit guten liquiden Situation der Hansestadt wird eine Kreditaufnahme nicht vor 2024 angestrebt und ist somit im kommenden Haushalt zu veranschlagen. Die detaillierte Darstellung der Finanzierung ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

Bei einer Komplettsanierung mit einem 3. Bauabschnitt ist eine mögliche Förderung unter energetischen Gesichtspunkten zu prüfen. Im Rahmen der aktuellen „Klimaschutz-Förderrichtlinie Kommunen“, Punkt 2.1, ist eine Sanierung der Fassade und der Fenster förderfähig, sofern durch die geförderte Maßnahme erhebliche energieeffiziente und energieeinsparende Effekte generiert werden (z. B. Reduzierung des Wärmeverlustes im Winter, Verringerung des Aufheizens im Sommer). Darüber hinaus wäre eine Kombination mit Förderprogrammen des Bundes möglich und für die Inanspruchnahme der Landesförderung erforderlich. Für den Nachweis der energieeffizienten und energieeinsparenden Effekte ist eine Stellungnahme zur energetischen Sanierungsmaßnahme durch einen Fachplaner einzuholen. Zudem muss die zur Förderung beantragte Maßnahme über den gesetzlichen Standard hinaus durchgeführt werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt normalerweise bis zu 50 Prozent, im Ausnahmefall bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Haushaltsmittel des Landes hierfür sind gegenwärtig jedoch ausgeschöpft und die aktuelle Förderperiode läuft voraussichtlich im Sommer dieses Jahres aus. Daran anknüpfend beginnt eine neue Förderperiode, wodurch neue Haushaltsmittel freigegeben werden. Mit dem Beginn der neuen Periode können sich ggf. die Förderrichtlinie und auch die Fördervoraussetzungen für das Vorhaben ändern.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Fördermöglichkeiten:

- investive Maßnahmen zur Energieeinsparung und Verbesserung der Energieeffizienz, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen,
- investive Maßnahmen zum Einsatz regenerativer Energien zur Wärmenutzung,
- Vorplanungsstudien zur Vorbereitung von investiven Maßnahmen,
- Planungsleistungen investiver Maßnahmen.

Zusammenfassung:

Im 1. und 2. Bauabschnitt würden weiterhin alle notwendigen Baumaßnahmen zur Sanierung der innen liegenden Bauteile und Haustechnik durchgeführt werden. Die energetische Sanierung der Hallenhülle, der 3. BA, beinhaltet zusätzliche Dämmungen

im Dachraum, die Sanierung der Dachdeckung und jeweiliger Fassaden/Attikaanschlüsse und Durchbrüche/Einläufe, die Attika mit Waschbetonsanierung, der Einbau neuer Fenster und die Hallenverglasung, Sockelsanierungen und Dämmungen und die Sanierung von Stahlkonstruktionen an der Fassade sowie dazugehörige Gerüststellungen.

Mit einer Komplettsanierung wird die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle zukunftsfähig und nachhaltig. Das wäre ein weiterer Beitrag der Hansestadt Wismar zur CO₂-Immisions-reduzierung und Energieeinsparung.

Das Gesamtpaket vom 1. bis zum 3. Bauabschnitt wird die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle ab 2025 ermöglichen und weitere Schließungen aufgrund von notwendigen Sanierungen für die nächsten Jahre ausschließen. Die Qualität der Funktionalität der Sport- und Mehrzweckhalle wird gewährleistet und die Nutzbarkeit für den Leistungs- und den Breitensport optimiert. Der 3. Bauabschnitt kann gut vorgeplant werden und die Finanzierung sowie das Akquirieren von Fördermitteln werden entsprechend integriert.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	42401.785xxxx/07	Auszahlung in Höhe von	1.120.000,00

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
--	---

X	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	42401.681xxxx/07	Einzahlung in Höhe von	520.000,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Aus Haushaltsvorjahren stehen Mittel in Höhe von ca. 7,5 Mio. EUR gesichert zur Verfügung, die sich mit der investiven Einsetzung der Übergangszuweisung für 2021 in Höhe von ca. 1,2 Mio. EUR auf ca. 8,7 Mio. EUR erhöhen.

2. Finanzielle Auswirkungen für Folgejahre 2023 bis 2025

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	42401.785xxxx/07	Auszahlung in Höhe von	4.636.400,00

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaus- halt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaus- halt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaus- halt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaus- halt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/
für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
x	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten 42401-12000 Brandschutzsanierung Sport- und Mehrzweckhalle 1. BA 42401-002 Brandschutzsanierung Sport- und Mehrzweckhalle 2. BA 42401-12001 Sanierung Spielfeld
x	Die Maßnahme ist eine neue Investition 42401-XXX Sanierung Sport-und Mehrzweck- halle 3. BA

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
X	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anlage 1: Finanzierungsübersicht Sport- und Mehrzweckhalle

Stand: 02.05.2022

		bereitgestellte Mittel bis Ende 2021			bereitgestellte Mittel bis Ende 2022				bereitgestellte Mittel bis Ende 2025 (unter Genehmigungsvorbehalt der Rechtsaufsichtsbehörde!)				
Maßnahme		Plan bis 2021	Deckung 2021	Zwischen- summe I	Plan 2022	Deckung 2022	Zwischen- summe II	Summe Ende 2022 (ZS I + ZS II)	Plan 2023	Ergänzungs- beschluss	Zwischen- summe III	Summe Ende 2025 (ZS I + II + III)	Prognose Baukosten (Stand: 26.04.22)
42401-12000 1. BA	Einzahlungen	2.700.000,00	2.329.946,14	5.029.946,14	0,00	0,00	0,00	5.029.946,14	0,00	0,00	0,00	5.029.946,14	5.029.946,14
	Auszahlungen	3.175.000,00	2.810.221,39	5.985.221,39	300.000,00	0,00	300.000,00	6.285.221,39	200.000,00	374.800,00	574.800,00	6.860.021,39	6.860.000,00
	Eigenmittel	475.000,00	480.275,25	955.275,25	300.000,00	0,00	300.000,00	1.255.275,25	200.000,00	374.800,00	574.800,00	1.830.075,25	1.830.053,86
42401-002 2. BA	Einzahlungen	1.919.000,00	316.000,00	2.235.000,00	0,00	520.000,00	520.000,00	2.755.000,00	0,00	0,00	0,00	2.755.000,00	2.755.000,00
	Auszahlungen	2.432.400,00	316.000,00	2.748.400,00	300.000,00	520.000,00	820.000,00	3.568.400,00	200.000,00	761.600,00	961.600,00	4.530.000,00	4.530.000,00
	Eigenmittel	513.400,00	0,00	513.400,00	300.000,00	0,00	300.000,00	813.400,00	200.000,00	761.600,00	961.600,00	1.775.000,00	1.775.000,00
42401-12001 Spielfeld	Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Auszahlungen	200.000,00	-200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00
	Eigenmittel	200.000,00	-200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00
42401-xxxxx 3. BA	Einzahlungen								0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Auszahlungen								0,00	3.100.000,00	3.100.000,00	3.100.000,00	3.100.000,00
	Eigenmittel								0,00	3.100.000,00	3.100.000,00	3.100.000,00	3.100.000,00
SUMME													
	Einzahlungen	4.619.000,00	2.645.946,14	7.264.946,14	0,00	520.000,00	520.000,00	7.784.946,14	0,00	0,00	0,00	7.784.946,14	7.784.946,14
	Auszahlungen	5.807.400,00	2.926.221,39	8.733.621,39	600.000,00	520.000,00	1.120.000,00	9.853.621,39	500.000,00	4.136.400,00	4.636.400,00	14.490.021,39	14.490.000,00
	Eigenmittel	1.188.400,00	280.275,25	1.468.675,25	600.000,00	0,00	600.000,00	2.068.675,25	500.000,00	4.136.400,00	4.636.400,00	6.705.075,25	6.705.053,86

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft	Nr.	VO/2022/4312 öffentlich
	Datum:	04.05.2022
	Verfasser /-in:	Bansemmer, Heike
Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	19.05.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage dargestellten, vom 01.04.2022-30.04.2022 eingegangenen Zuwendungen (Spenden), in Höhe von 5.999,60 €, zur Verwendung entsprechend des angegebenen Zweckes zu.

Begründung:

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen. Um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage angegebenen Zuwendungen wird in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in der Anlage ebenfalls aufgeführten Verwendungszweckes daher gebeten.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	5.999,60 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	5.999,60 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
--	------------------------------------

	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage:

Spendenaufstellung 04/2022

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Amt für Finanzverwaltung

03.05.2022

Auskunft erteilt: Frau Holdt

Tel: 251-2001

Annahme von Einzelspenden (bis 25.000,00 €) im Einzelfall
vom 01.04.2022 – 30.04.2022

Ifd. Nr.	Datum	Spender / Zuwendungsgeber	Empfänger	Verwendungszweck	Produktkonto	Betrag
1	07.03.2022	Hans-Jürgen Kozik	Hansestadt Wismar	Spende St. Georgen	61200.3799001	100,00 €
2	08.04.2022	Dr. Helge Egner	Hansestadt Wismar	Spende Stolpersteine	61200.3799001	120,00 €
3	13.04.2022	Thomas Agerholm Stiftung	Hansestadt Wismar	Spende Stolpersteine	61200.3799001	1.000,00 €
4	27.04.2022	Treppenbau Plath	Hansestadt Wismar	Spende Feuerwehr Altstadt	61200.3799001	500,00 €
5	28.04.2022	Wohnungsbaugesellschaft mbH	Hansestadt Wismar	Spende Tastmodell Alter Hafen	61200.3799001	2.000,00 €
6	28.04.2022	Elektro-Dienst Mannheimer	Hansestadt Wismar	Spende Freiwillige Feuerwehr	61200.3799001	100,00 €
7	19.04.2022	Physio Domus Hr. Weyrauch	Hansestadt Wismar	Sachspende eine Info-Steile Friedhof		505,75 €
8	19.04.2022	Hinrich Siedenschnur	Hansestadt Wismar	Sachspende 3 Info-Stelen Friedhof		1.517,25 €
9	30.04.2022	Holzfaller Partyservice	Hansestadt Wismar	Sachspende Bewirtung Geflüchtete aus der Ukraine bei einem Besuch im Tierpark		156,60 €
Gesamt:						5.999,60 €

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion FÜR-WISMAR-Forum	Nr.	VO/2022/4315
	Datum:	06.05.2022
Hundenauslauffläche im Bürgerpark		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, das im Bürgerpark als Freilauffläche für Hunde ausgewiesene Areal dahingehend zu ertüchtigen, dass es den Ansprüchen der Hundehalter, der Hunde und den berechtigten Interessen anderer Benutzer des Bürgerparks entspricht.

Dazu ist die Analyse des Tierschutzvereins Wismar und Umgebung e.V. (liegt dem Antrag bei) weitestgehend zu berücksichtigen.

Die finanziellen Mittel dafür sind in den nächsten Haushalt einzustellen.

Begründung:

Dieser Antrag ist der 3. Anlauf für eine nutzbare Hundenauslauffläche in der Hansestadt Wismar.

Prüfaufträge der SPD (plus Änderungsantrag der CDU) aus 2018 und der Fraktion FÜR-WISMAR-Forum aus 2021 wurden in Bericht/Antwort-Beiträgen grundweg negativ beschieden.

Da es offensichtlich Probleme bei der Neueinrichtung von Hundenauslaufflächen gibt, zielt dieser Antrag nunmehr auf die Ertüchtigung dieser einzigen „Freilauffläche für Hunde“ der Stadt ab.

Auch dazu gibt es einen Bericht/Antwort des Bürgermeisters. (als Anhang beigefügt)

Anders als dort dargestellt, ist die Hundewiese eben nicht so angelegt, dass Nutzungskonflikte vermieden werden.

Bei einem nicht eingezäunten Gelände, unmittelbar neben einem öffentlichen Grillplatz, einem Volleyballfeld und von Radfahrern sowie Joggern genutzten Wegen sind diese Konflikte vorprogrammiert.

Es wird auch kein Exerzierplatz für Hunde mit der Gebrauchshunde-Prüfung IPO-3 gefordert, sondern eine Möglichkeit, dass auch der Dackelmischling vom Friedenshof und der getrimmte Pudel aus der Neustadt unangeleint laufen kann und darf.

Dort können dann auch die Grundlagen für das Verhalten und Gehorsam gelegt werden.

Anders als die Verwaltung sehen wir das Erfordernis so eines gestalteten Hundeauslaufplatzes als gegeben an.

Man kann allerdings schwer die Auslastung des ausgewiesenen Platzes nachweisen, weil er in dieser Form einfach nicht funktioniert.

Zur Finanzierung sei gesagt, dass die Hundesteuer zwar keine zweckgebundene Abgabe ist, aber es ist der Stadt auch nicht verboten, von den jährlichen Einnahmen (183.000€ in 2020) gute 10% für eine einmalige Aufwendung zur Ausstattung und jährlich einen weitaus geringeren Anteil für die Unterhaltungskosten in den Folgejahren aufzuwenden.

Anlagen:

Analyse des Tierschutzvereins Wismar und Umgebung e. V.
Antwort/Bericht VO/2021/4036-03

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Hundenauslauffläche im Bürgerpark Wismar

Eine Analyse des Tierschutzvereins Wismar und Umgebung e.V.

**Wir regen folgende Verbesserungen für die Hundenauslauffläche im Bürgerpark an:
Setzen eines Zaunes, Ergänzung durch Parkbänke und eine Wasserstelle, regelmäßiges
Mähen, Aufstellen zusätzlicher Hundekottütenspender an allen Eingängen des
Bürgerparks.**

Vor der konkreten Analyse der Hundenauslauffläche im Bürgerpark steht die Frage:

WER erwartet WAS von einer Hundenauslauffläche?

Es gilt, drei unterschiedliche Interessenlagen zu berücksichtigen.

1. Hundebesitzer:

- Hundebesitzer wünschen sich eine Fläche, wo sie ihren Hund unbesorgt und geschützt ableinen können.
- Hundebesitzer wünschen sich eine Fläche, wo sie (außerhalb einer Hundeschule) u.a. das Abrufen trainieren können.
- Hundebesitzer wünschen sich eine Fläche, wo sie die Bindung zu ihrem Hund durch gemeinsame Aktivitäten intensivieren können.
- Hundebesitzer wünschen sich eine Fläche, wo sie ungestört mit ihrem Hund spielen können.
- Hundebesitzer wünschen sich eine Fläche, wo sie mehrere Hunde unter Aufsicht zusammen führen können.
- Hundebesitzer wünschen sich einen Ort, wo sie auf Gleichgesinnte treffen.
- Besitzer ängstlicher Hunde wünschen sich eine Fläche, wo sie ihrem Hund ausgewählte Hundkontakte ermöglichen können.
- Besitzer eines Hundes mit Aggressionsverhalten wünschen sich eine Fläche, wo auch ihr Hund frei laufen kann.
- Besitzer eines Hundes mit Aggressionsverhalten wünschen sich eine Fläche, wo sie an diesem Verhalten kontrollierbar arbeiten können.
- Hundebesitzer wünschen sich einen ausgeglichenen und zufriedenen Hund, deshalb...

2. Hunde:

- Hunde wünschen sich eine Fläche, wo sie ungestört schnuppern können.
- Hunde wünschen sich eine Fläche, wo sie frei laufen dürfen.
- Hunde wünschen sich eine Fläche, wo sie verschiedene Eindrücke sammeln können.
- Hunde wünschen sich eine Fläche, wo sie auf andere Hunde treffen.
- Hunde wünschen sich eine Fläche, wo sie mit ihrem Besitzer oder anderen Hunden spielen können.

- Hunde wünschen sich eine Fläche, wo ihr Besitzer in der Nähe ist.
- Hunde wünschen sich eine Fläche, wo auch ihr Besitzer zufrieden und entspannt ist.

3. andere Passanten:

- andere Passanten möchten ungestört spazieren gehen können.
- andere Passanten möchten ungestört joggen können.
- andere Passanten möchten ungestört Fahrrad fahren können.
- andere Passanten möchten ungestört mit ihren Kindern toben können.
- andere Passanten möchten, dass ihre Kinder ungestört Ballspielen können.
- andere Passanten möchten keine Angst vor freilaufenden und sich nähernden Hunden haben.
- andere Passanten möchten nicht von freilaufenden Hunden belästigt werden.
- andere Passanten möchten nicht in Hundekot treten.

Wie sind diese verschiedenen Interessenlagen im Bürgerpark umgesetzt?

Die Hundebesitzer und die anderen Passanten bilden jeweils einen Großteil der Besucher des Bürgerparks ab. Ihnen gerecht zu werden und auf ihre Bedürfnisse einzugehen, sollte wichtiger Bestandteil des Nutzungskonzepts des Bürgerparks sein.

In der BESUCHERORDNUNG heißt es:



FAZIT: Damit kommt man den Interessen der anderen Passanten formal entgegen.

Der sich an die Ordnung haltende Hundebesitzer macht sich also auf die Suche nach den „gesondert ausgewiesenen Flächen“...

... und wird **nur an einer Stelle** fündig:



Um den Interessen des Hundebesitzers (s. oben) entgegen zu kommen, ist es allerdings nicht damit getan, lediglich ein Schild aufzustellen.

Der Seiteneingang des Bürgerparks ist in direkter Nähe der Hundefreilauffläche und es ist angewiesen, dass sein Tor geöffnet zu sein hat.





Wenn nun also unser Hundebesitzer seinen Hund in der ausgewiesenen Fläche ableint, läuft er Gefahr, dass sein Hund einer Fährte folgt und durch das geöffnete Tor auf die viel und schnell befahrene Umgehungsstraße läuft. Er gefährdet damit nicht nur das Leben seines Hundes, sondern auch das Leben der Verkehrsteilnehmer.

FAZIT: Die Situation des offenen Tores des Seiteneingangs ist verbesserungswürdig.



Es ist weder für den Hundebesitzer und schon gar nicht für den Hund ersichtlich oder spürbar, wo die Freilauffläche ihre Grenze hat.



Der anliegende Volleyballplatz und der anliegende Grillplatz sind allerdings Ziele, die ein Ball affiner Hund und/oder ein Wurst liebender Hund gern aufsuchen wird, zumal diese Bereiche für ihn offen zugänglich sind.



FAZIT: Es gibt keine klare Abgrenzung der Hundefreilauffläche. Selbst ein noch so gut erzogener Hund könnte den Versuchungen nicht widerstehen können und die Freilauffläche verlassen. Dieses entspricht nicht den Interessen der Hundebesitzer und auch nicht den Interessen der anderen Parkbesucher.

Hundebesitzer schätzen den Austausch mit anderen Hundebesitzern. Gemeinsam oder auch allein erfreuen sie sich an dem Anblick ihrer spielenden Hunde. Ansprechende Sitzgelegenheiten würden ein freundliches Miteinander befördern.



Diese Bank allerdings lädt nicht zum verweilen ein.

FAZIT: Im Interesse der Hundebesitzer sind für einen angenehmen Aufenthalt einladende Sitzgelegenheiten wünschenswert.

Eine gute Hundenauslauffläche bietet sowohl einen gemähten Platz zum Spielen und Trainieren, als auch einen Bereich in dem die Hunde schnüffeln und verschiedene andere Eindrücke sammeln können.

In der direkten Umgebung der Fläche, auf dem das „Freilauffläche für Hunde“ – Schild steht, gibt es zwei Bereiche, die dem Entdecker-Drang der Hunde gerecht werden.



FAZIT: Es ist möglich, für Hunde ein abwechslungsreiches Terrain zu schaffen.

Zusammenfassung

Der Bürgerpark ist eine Erholungsstätte für Bürger und Besucher der Hansestadt Wismar. Er ist gut erreichbar; Parkplätze sind in ausreichender Zahl vorhanden. Mit seinen Attraktionen ist er breit angelegt. Er bietet Radfahrern, Joggern, Spaziergängern, Familien mit Kindern und Jugendlichen Raum zum Zeitvertreib.

Hundebesitzer, die eine Hundeauslauffläche erwarten, müssen allerdings enttäuscht sein. Diese als solche ausgewiesene Fläche, verdient die Bezeichnung nicht. Es ist kein Wunder, dass diese Freilauffläche für Hunde nicht genutzt wird. Denn hier können nur Hunde freilaufen, die absolut im Gehorsam stehen, also eigentlich keine separate Auslauffläche benötigen.

Die unterschiedlichen Interessenlagen in Bezug auf die Hundeauslaufflächen sind in keinster Weise umgesetzt.

Dabei wäre es mit relativ einfachen Mitteln möglich, ein Gebiet zu schaffen, dass allen gerecht wird:

Lösungsvorschlag

Interessen Hundebesitzer:

Die Interessen der Hundebesitzer haben Gemeinsamkeiten. Sie möchten sichergehen, dass ihrem Hund keine Gefahr droht bzw. von ihm ausgeht, wenn sie die Leine lösen und der Hund nicht sofort auf Herrchen oder Frauchen hört, sondern erstmal seiner Neugier folgt.

Lösung: Ein Zaun muss gesetzt werden.

Zur Förderung der Kommunikation und zum Erfahrungsaustausch zwischen Hundebesitzern (auch touristischen Hundebesitzern) sind adäquate Sitzgelegenheiten hilfreich.

Lösung: einladende Sitzplätze

Interessen Hunde:

Den Interessen der Hunde kann entsprochen werden, indem das Auslaufgebiet großflächig eingezäunt wird.

Lösung: Ein Zaun muss gesetzt werden.

Nach dem Toben sind Hunde durstig. Eine Wasserstelle würde ihnen helfen, ihren Wasserbedarf zu decken.

Lösung: eine Wasserstelle

Interessen andere Passanten:

Um die verschiedenen Interessen der Passanten durchzusetzen, gibt es eine Lösung. Man muss den Bereich, in dem Hunde frei laufen, einzäunen und dadurch sicherstellen, dass diese diesen Bereich nicht verlassen können.

Lösung: Ein Zaun muss gesetzt werden.

Interesse aller:

Weder Hundebesitzer, noch Hunde, noch andere Passanten treten gern in Hundekot. Deshalb ist es löblich, dass ein Hundekottütenaufsteller und auch ein Abfallbehälter in seiner Nähe aufgestellt sind. Weitere Abfallbehälter sind zahlreich im Bürgerpark platziert. Weitere Hundekottütenaufsteller an den Eingängen in den Bürgerpark kämen auch den Hundebesitzern zu Gute, die nicht zu dem Freilauf gehen möchten.

Lösung: weitere Hundekottütenaufsteller

FAZIT: Die Schnittmenge aller Interessenlagen liegt bei einem neu zu setzenden Zaun.



VORTEILE und ANFORDERUNGEN:

- Der Zaun muss eine Pforte haben, die Fahrzeugen (technische Fahrzeuge für Mäharbeiten, Baumpflege, Müllentsorgung etc. und im Notfall auch Krankenwagen bzw. Notarzt) die Durchfahrt ermöglicht.
- Der Zaun muss eine einflügelige Eingangstür für die Hundebesitzer und ihren Hund haben. Diese Tür muss nach innen aufschlagen, damit es einem bereits freilaufenden Hund erschwert wird, durch die Tür wegzulaufen (Sperrung durch Tür und eintretendem Menschen).
- Die Eingangstür muss von innen verriegelt werden können (ein einfacher Schnapphaken reicht), um anderen Hundebesitzern zu signalisieren, dass der Auslauf besetzt ist und Hundkontakte nicht unbedingt erwünscht sind.
- Ein Hinweisschild über die Verhaltensregeln muss an dieser Eingangstür platziert sein.
- Der Zaun sollte eine Mindesthöhe von 1,60 Meter haben, damit ein schnelles Überspringen verhindert werden kann.
- Durch den Zaun wird gewährleistet, dass alle unterschiedlichen Beweggründe der Hundebesitzer, eine Hundeauslauffläche zu besuchen, berücksichtigt sind.
- Durch den Zaun wird gewährleistet, dass alle unterschiedlichen Interessen anderer Parkbesucher berücksichtigt sind.
- Der Zaun braucht nur innerhalb des Bürgerparks neu gesetzt werden. Die Außengrenze ist bereits durch einen stabilen, hohen und reparierten Zaun gesichert. Außerdem trägt die Brombeerhecke an diesem Außenzaun dazu bei, dass kein Hund hier überspringen kann.
- Ein Teil der Freifläche sollte regelmäßig gemäht werden. Bei Spiel, Training und smalltalk ist andernfalls die Gefahr eines Zeckenbisses und dadurch verursachter Krankheiten für Mensch und Hund sehr groß.
- Es bietet sich an, den westlich gelegenen „Wald“ mit einzubeziehen. Besonders in heißen Tagen ist es hier angenehm schattig.
- Der Vorteil einer Wasserstelle ist bereits genannt.
- Der Vorteil einer Sitzgelegenheit für die Hundebesitzer ist bereits genannt.

Alternativen zum Bürgerpark

In einigen Gartenanlagen wären die Kleingartenvereine froh, wenn die aufgegebenen und brach liegenden Gärten zusammengefasst und eine neue Nutzung bekommen könnten.

Resümee:

Die Anzahl der Hundebesitzer und die Anzahl der Hunde nehmen stetig zu.

Die meisten Hundebesitzer halten sich an Vorschriften und behalten ihren Hund an der Leine, sofern dieses vorgeschrieben ist und sammeln die Hinterlassenschaften ihres Tieres wieder ein.

Viele Hundebesitzer möchten ihren Hunden die Möglichkeit geben, frei sein zu dürfen und mit anderen Hunden Kontakte knüpfen zu können. Eine eigens dafür ausgewiesenen Fläche wäre ein wirklicher Gewinn. Nicht nur, dass die Hunde im Spiel, im Training und in der Gruppe eine andere Sozialisation erfahren, auch die Menschen haben die Chance auf neue Kontakte.

Mit einer Hundeauslaufläche entsteht ein Raum, von dem jeder Hundebesitzer weiß, dass er hier verlässlich auf Gleichgesinnte treffen bzw. sich im nächsten Schritt auch verabreden kann. Besonders alleinstehende Hundebesitzer profitieren von dieser Anlaufstelle!

Hundebesitzer laufen mit ihren Hunden natürlich nicht immer die gleiche Strecke, sondern machen gern Ausflüge. Wenn sich das Ziel lohnt, sind viele bereit, auch dorthin zu fahren. Wir wissen von etlichen Hundebesitzern, die einen - wie von uns skizzierten- Hundeauslauf sehr gern und häufig nutzen würden.

Den Weg vom Parkplatz bis hin zum Hundeauslauf ist der Hund natürlich an der Leine zu führen.

Die vorgesehenen Flächen sind mutmaßlich bisher keiner anderen Nutzung zugeführt. Sie wären also problemlos verfügbar.

KOSTEN:

Es entstehen einmalige Kosten für die Anschaffung und das Setzen des Zaunes, einmalige Kosten für das Einrichten der Wasserstelle, einmalige Kosten für die Anschaffung der Sitzgelegenheiten und einmalige Kosten für drei weitere Hundekottüttenaufsteller.

Zusätzliche laufenden Kosten entstehen durch das häufigere, regelmäßige Mähen des „Spiel- und Trainingsbereichs“ (der ja auch bisher ab und zu gemäht wurde), das Pflegen und Befüllen der Wasserstelle und das Befüllen der weiteren Hundekottüttenaufsteller.

**Eine wirkliche Hundeauslaufläche im Bürgerpark ist
ein Gewinn für die Hunde,
ein Gewinn für die Hundebesitzer,
ein Gewinn für die Besucher,
ein Gewinn für den Bürgerpark,
ein Gewinn für Wismar!**

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion FÜR-WISMAR-Forum	Nr.	BA/2022/4316 öffentlich
	Datum:	09.05.2022
Prüfungsphase zur möglichen Wiederherstellung der Naturbühne im Bürgerpark		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Begründung:

Seit Mai 2021 prüft ein von der Stadtverwaltung beauftragtes Planungsbüro die mögliche Wiederherstellung der Naturbühne im Bürgerpark (VO/2021/4035-01). Ist hier bereits ein Ergebnis vorliegend? Sollte es noch kein Ergebnis geben, wann kann mit einem Prüfergebnis gerechnet werden?

Für die Beantwortung der Fragen bedanken wir uns im Voraus.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)